

# ZEWOforum

**AKTUALISIERTE VERSION**  
mit neuen Musterbeispielen  
Januar 2009

## NEUES REVISIONSGESETZ-

## das WICHTIGSTE auf einen Blick

*Die ZEWO musste ihre Anforderungen an die Revision für Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel an die neuen Rahmenbedingungen anpassen. Sie hat eine Lösung gesucht, die Spenden sammelnde Organisationen nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belasten soll. Nehmen Sie die neuen Regelungen zum Anlass, Ihre Revision zu überprüfen.*

**S**eit Beginn des Jahres sind bei der Geschäftsstelle der Stiftung ZEWO regelmässig Anfragen zum neuen Revisionsgesetz eingegangen. Die Organisationen mit Gütesiegel wollten wissen, welche Anforderungen sie ab dem kommenden Jahr erfüllen müssen. Einige haben befürchtet, dass die ZEWO von allen Organisationen die Durchführung einer ordentlichen Revision verlangen könnte oder dass sie ihre Revisionsstellen wechseln müssen, weil diese den neuen Anforderungen nicht mehr genügt.

### Anforderungen der ZEWO neu geregelt

In den vergangenen Monaten hat die ZEWO die Situation mit dem Zertifizierungsausschuss analysiert und im Stiftungsrat diskutiert. Bei der Suche nach einer Lösung, die den neuen Rahmenbedingungen ebenso gerecht wird, wie den Bedürfnissen der Spenden sammelnden Organisationen stand sie in regelmässigem Kontakt mit der Treuhand-Kammer. Das Ergebnis dieser Arbeit liegt jetzt vor. Es ist in den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das ZEWO-Gütesiegel festgehalten und kann ab sofort von [www.zewo.ch](http://www.zewo.ch) heruntergeladen werden.

### Für die meisten gilt die ZEWO-Revision

Alle Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel müssen weiterhin eine Revision durchführen. Aber nur dort wo das Gesetz eine ordentliche Revision oder eine eingeschränkte Revision vorsieht, gilt diese auch für die Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel. In diesen Fällen muss die Revision von einer zugelassenen und im Register der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden. Bei der ordentlichen Revision muss zudem die Existenz des internen Kontrollsystems geprüft werden. Konkret betrifft dies gut 40 Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel. Bei der eingeschränkten Revision sind es rund 120 Stiftungen.

Für alle anderen Organisationen gilt die ZEWO-Revision. Diese lehnt sich in den wesentlichsten Punkten an die Bestimmungen zur eingeschränkten Revision an, kann aber auch von einer fachlich befähigten Revisionsstelle durchgeführt werden, die nicht im RAB-Register eingetragen ist. Wie bisher müssen nebst der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen auch die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER und die Einhaltung der relevanten ZEWO-Bestimmungen geprüft werden.

## Inhalt

- Neues Revisionsgesetz**  
Das Wichtigste auf einen Blick  
▶ Seite 1
- Check 1: Welche Revision passt zu mir?**  
▶ Seite 2
- Check 2: Erfüllt Ihre Revisionsstelle alle Anforderungen?**  
▶ Seite 4
- Check 3: Ist das Revisionsmandat vollständig?**  
▶ Seite 7
- Check 4: Ist das Testat korrekt?**  
▶ Seite 8
- Interview mit Trix Heberlein**  
▶ Seite 10
- Neues Merkblatt «Erläuterungen zur Konsolidierung»** ▶ Seite 11
- Update Online-Shops und Patenschaftsprojekte**  
Melden Sie uns Ihre Angebote  
▶ Seite 11
- Vorankündigung ZEWO Tagung 2009**  
▶ Seite 12

**Neu: Positive und negative Testate**

Wie die Einhaltung von Gesetz und Statuten sowie der Normen zur Rechnungslegung bestätigt wird, hängt von der Revisionsart und damit von der Prüfsicherheit ab. Bei der ordentlichen Revision bestätigt der Revisor, dass die geprüften Bestimmungen eingehalten sind. Es wird also eine positive Bestätigung abgegeben. Bei der eingeschränkten Revision und bei der ZEWO-Revision wird lediglich bestätigt, dass die Revision nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen sie schliessen müsste, dass die Bestimmungen nicht eingehalten sind. Das

heisst, es wird eine negative Bestätigung abgegeben. Wem dies nicht genügt, hat die Möglichkeit, analog der ordentlichen Revision aber ohne Prüfung der Existenz eines internen Kontrollsystems, eine Revision nach den Schweizer Prüfungsstandards durchführen zu lassen. In diesen Fällen wird für die geprüften Bereiche eine positive Bestätigung abgegeben.

**Relevante ZEWO-Bestimmungen**

Unabhängig von der Art der Revision, muss die Einhaltung der relevanten ZEWO-Bestimmungen immer positiv bestätigt werden. Dies setzt

voraus, dass der Revisionsstelle ein entsprechender Prüfauftrag erteilt wurde und dass die entsprechenden Prüfungshandlungen auch vorgenommen wurden.

**Jetzt den Check-up machen**

Nehmen Sie die neuen Revisionsbestimmungen zum Anlass und prüfen Sie, welche Revision für Ihre Organisation angemessen ist. Stellen Sie sicher, dass Ihre Revisionsstelle den fachlichen Anforderungen genügt. In der folgenden Tabelle finden Sie die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick. ■

# Check 1: Welche Revision passt zu mir?

	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
<b>Wer muss welche Revision durchführen?</b>	<p>Von Gesetzes wegen (Artikel 727 OR) alle Vereine und Stiftungen, wenn mindestens zwei der folgenden drei Grössen in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; 50 Vollzeitstellen im Jahresschnitt</li> <li>&gt; 20 Millionen Franken Umsatz</li> <li>&gt; 10 Millionen Franken Bilanzsumme</li> </ul>	<p><b>Stiftungen</b>                      Von Gesetzes wegen (727a OR) alle kleineren Stiftungen. Falls die Bilanzsumme in zwei aufeinander folgenden Jahren kleiner als 200 000 Franken ist und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft, kann sich eine Stiftung von der gesetzlichen Revisionspflicht befreien lassen (gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen).</p> <p><b>Vereine</b>                      Von Gesetzes wegen (Artikel 69b ZGB) sind kleinere Vereine, von der Revisionspflicht befreit, sofern es die Statuten zulassen und kein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, eine eingeschränkte Revision verlangt.</p>
<b>Was wird geprüft?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Bestimmungen</li> <li>• Swiss GAAP FER</li> <li>• Internes Kontrollsystem</li> <li>• Relevante ZEWO-Bestimmungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Bestimmungen</li> <li>• Swiss GAAP FER</li> <li>• Relevante ZEWO-Bestimmungen</li> </ul>
<b>Was wird bestätigt?</b>	<p><b>Positiv</b> alles</p>	<p><b>Negativ</b> Gesetz und Statuten, Swiss GAAP FER</p> <p><b>Positiv</b> Relevante ZEWO-Bestimmungen</p>
<b>Wer darf die Revision durchführen?</b>	<p>Von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassene <b>Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten</b> (gemäss Artikel 4 RAG).</p>	<p>Von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassene <b>Revisorinnen und Revisoren</b> (gemäss Artikel 5 RAG).</p>

Revision nach Schweizer Prüfungsstandards	ZEWO-Revision
<p>Falls eine Organisation (z.B. aus Publizitätsgründen) eine Revision mit positivem Prüfungsurteil durchführen möchte, kann sie <b>freiwillig</b> eine Revision nach PS (Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer) durchführen lassen. Das heisst: Eine Revision analog zur ordentlichen Revision aber ohne Prüfung des internen Kontrollsystems und ohne Erstellung eines separaten Berichts an das leitende Organ.</p>	<p>Alle Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel, die nicht von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet sind oder freiwillig eine Revision nach den Schweizer Prüfungsstandards durchführen, müssen eine ZEWO-Revision durchführen (gemäss Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das ZEWO-Gütesiegel).</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Bestimmungen</li> <li>• Swiss GAAP FER</li> <li>• Relevante ZEWO-Bestimmungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Bestimmungen</li> <li>• Swiss GAAP FER</li> <li>• Relevante ZEWO-Bestimmungen</li> </ul>
<p><b>Positiv</b> alles</p>	<p><b>Negativ</b> Gesetz und Statuten, Swiss GAAP FER <b>Positiv</b> Relevante ZEWO-Bestimmungen</p>
<p>Die Revisionsstelle muss <b>nicht</b> ins RAB-Register eingetragen aber fachlich befähigt sein, d.h. die Anforderungen gemäss Artikel 5 RAG erfüllen.</p>	<p>Die Revisionsstelle muss <b>nicht</b> ins RAB-Register eingetragen sein. Sie muss aber die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 RAG erfüllen oder über vergleichbare, in der Praxis oder Theorie erworbene Fähigkeiten verfügen.</p>

## Check 2: Erfüllt Ihre Revisionsstelle alle Anforderungen?

Klären Sie ab, ob Ihre Revisionsstelle die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Im neuen Revisionsaufsichtsgesetz werden die Voraussetzungen für die Zulassungen von Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten sowie für Revisorinnen und Revisoren geregelt. Ihre Revisionsstelle muss über die entsprechende Ausbildung und Fachpraxis verfügen, wenn Ihre Organisation eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchführen will. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle sind im Obligationenrecht geregelt. Bei der eingeschränkten Revision ist es

erlaubt, dass die Revisionsstelle bei der Buchführung mitwirkt. Es muss aber sichergestellt werden, dass ein Revisor nicht seine eigenen Arbeiten überprüft. Die Anforderungen an die Revisionsstelle für eine ZEWO-Revision sind in neuen Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie lehnen sich an die Anforderungen zur eingeschränkten Revision an. Die Revisionsstelle muss aber nicht im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sein.

### Ordentliche Revision

#### Anforderungen an die Revisionsstelle

##### RAG Art. 4

##### Voraussetzungen für Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten

1. Eine natürliche Person wird als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte zugelassen, wenn sie die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllt und über einen unbescholtenen Leumund verfügt.
2. Die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllen:
  - a. eidgenössisch diplomierte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer;
  - b. eidgenössisch diplomierte Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten, Steuerexpertinnen und Steuerexperten sowie Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling, je mit mindestens fünf Jahren Fachpraxis;
  - c. Absolventinnen und Absolventen eines Universitäts- oder Hochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis sowie Treuhänderinnen und Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis, je mit mindestens zwölf Jahren Fachpraxis;
  - d. Personen, die eine den in den Buchstaben a, b oder c aufgeführten vergleichbare ausländische Ausbildung abgeschlossen haben, die entsprechende Fachpraxis aufweisen und die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts nachweisen, sofern ein Staatsvertrag mit dem Herkunftsstaat dies so vorsieht oder der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.
3. Der Bundesrat kann weitere gleichwertige Ausbildungsgänge zulassen und die Dauer der notwendigen Fachpraxis bestimmen.
4. Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, davon mindestens zwei Drittel unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind

#### Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle

##### OR Art. 728

##### Unabhängigkeit der Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
2. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:
  1. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidungsfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;
  2. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft;
  3. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär;
  4. das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;
  5. die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;
  6. der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;
  7. die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.
3. Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion.
4. Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gesellschaft weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch eine andere Entscheidungsfunktion ausüben.
5. Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahe stehen.
6. Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Gesellschaften, die mit der zu prüfenden Gesellschaft oder der Revisionsstelle unter einheitlicher Leitung stehen

## Eingeschränkte Revision

### Anforderungen an die Revisionsstelle

#### RAG Art. 5 Voraussetzungen für Revisorinnen und Revisoren

1. Eine natürliche Person wird als Revisorin oder Revisor zugelassen, wenn sie:
  - a. über einen unbescholtenen Leumund verfügt;
  - b. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 abgeschlossen hat;
  - c. eine Fachpraxis von einem Jahr nachweist.
2. Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, dies unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

### Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle

#### OR Art. 729 Unabhängigkeit der Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.
2. Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind **zulässig**. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

### Hier finden Sie die Gesetzestexte

#### Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)

› [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c221\\_302.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c221_302.html)

#### Obligationenrecht

› <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>

#### Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen

› [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211\\_121\\_3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_121_3.html)

#### Hier kann sich Ihre Revisionsstelle registrieren lassen

› <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch>

## Fortsetzung

### Check 2: Erfüllt Ihre Revisionsstelle alle Anforderungen?

#### ZEWO-Revision

##### Anforderungen an die Revisionsstelle

#### Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen, Ziffer 3.3.1

Die Revisionsstelle muss die Voraussetzungen für Revisorinnen und Revisoren gemäss Artikel 5 RAG (Anforderungen für die eingeschränkte Revision) erfüllen oder über vergleichbare, in der Praxis oder Theorie erworbene Fähigkeiten verfügen. Die Revisionsstelle muss nicht im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sein.

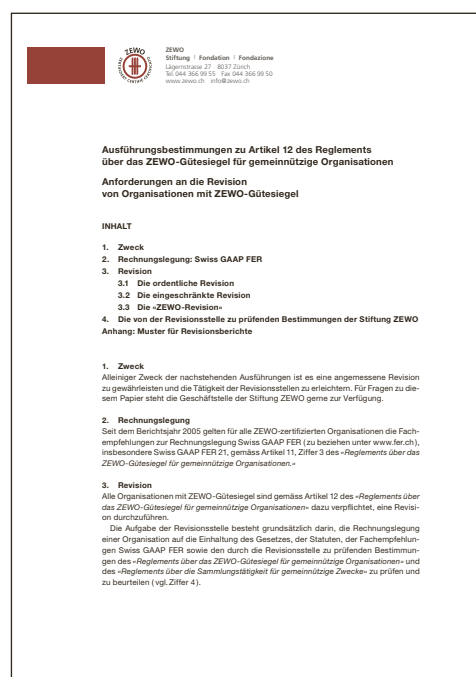
##### Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle

#### Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen, Ziffer 3.3.2

Damit die Revisionsstelle ihr Urteil unvoreingenommen und unabhängig bilden kann, darf sie weder in einem institutionellen noch in einem persönlichen Interessenskonflikt mit der zu prüfenden Organisation stehen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass folgende Aspekte mit der Funktion als Revisionsstelle unvereinbar sind:

- Mitglied eines Organs der geprüften Organisation
- Anstellungsverhältnis bei der geprüften Organisation
- finanzielle Abhängigkeit im Rahmen einer Funktion innerhalb oder ausserhalb der geprüften Organisation
- wesentliche, eigene Schuldner- oder Gläubigerschaft resp. eine solche enger Verwandter gegenüber der geprüften Organisation
- enge verwandtschaftliche oder persönliche Beziehung zu Mitgliedern eines Organs der geprüften Organisation
- Ausführung von Arbeiten, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind (Mitwirkung bei der Buchführung ist zulässig, sofern sie personell und organisatorisch getrennt von der Prüfung erfolgt.)

Die Ausführungsbestimmungen zu Art.12 des Reglements über das ZEWO-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen können Sie direkt hier über den Link downloaden [» zewo.ch/pdf/Art12.pdf](http://www.zewo.ch/pdf/Art12.pdf) oder von unserer Website [www.zewo.ch](http://www.zewo.ch) beziehen.



## Check 3: Ist das Revisionsmandat vollständig?

Überprüfen Sie, ob das Mandat an Ihre Revisionsstelle vollständig ist. Nebst der Einhaltung von Gesetz und Statuten, gegebenenfalls der Existenz eines internen Kontrollsystems und der Einhaltung der Fachempfehlungen nach Swiss GAAP FER muss die Revisionsstelle damit beauftragt werden, die nachfolgenden Bestimmungen der Stiftung ZEWO zu prüfen. Wichtig ist, dass die Revisionsstelle die entsprechenden Prüfungshandlungen vornimmt und die Einhaltung der durch sie

geprüften ZEWO-Bestimmungen positiv bestätigt. Dies unabhängig davon, ob eine ordentliche Revision, eine eingeschränkte Revision, eine Revision nach den Schweizer Prüfungsstandards oder eine «ZEWO-Revision» durchgeführt wird. Selbstverständlich darf die Einhaltung der zu prüfenden ZEWO-Bestimmungen nur Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel bestätigt werden.

- 1 Die Verwendung der Mittel muss mit der Zweckbestimmung der Sammlungsauftrufe übereinstimmen (Gütesiegelreglement Artikel 2, Ziffer 3, Sammlungsreglement Artikel 3, Ziffer 1).
- 2 Die Entschädigungen an das leitende Organ dürfen nicht im Widerspruch zu Artikel 6, Ziffer 1 und 2 des Gütesiegelreglements stehen.
- 3 Auf allen Organisationsstufen gilt eine kollektive Zeichnungsberechtigung (Gütesiegelreglement Artikel 6, Ziffer 6)
- 4 Die Entschädigungen an die im Dienste der Organisation stehenden Personen sollen den Umständen angemessen sein. Sie dürfen die orts- und marktüblichen Ansätze für Personal mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen (Gütesiegelreglement Artikel 6, Ziffer 8).
- 5 Der überwiegende Teil der in der Schweiz gesammelten Spenden muss in Projekte fliessen, die von der Schweiz aus geplant, kontrolliert und evaluiert werden (Gütesiegelreglement Artikel 7, Ziffer 4c).
- 6 Spendengelder, die einem internationalen Netzwerk überwiesen werden, müssen nachweislich zweckgerichtet verwendet werden (Gütesiegelreglement Artikel 7, Ziffer 4d).
- 7 Falls zu einer gesamtschweizerischen Organisation rechtlich selbständige kantonale oder regionale Organisationen gehören, ist die Konsolidierungspflicht zu prüfen. Die von der ZEWO erarbeiteten «Erläuterungen zur Konsolidierung» stehen dabei als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung (Gütesiegelreglement Artikel 11, Swiss GAAP FER 21).

## Check 4: Ist das Testat korrekt?

Prüfen Sie, ob Ihre Revisionsstelle die zu revidierenden Punkte im richtigen Wortlaut, vollständig und ohne Einschränkung bestätigt. Nutzen Sie dazu die folgenden Musterbeispiele für die drei unterschiedlichen Revisionstypen.

### Testat zur Ordentlichen Revision von Jahresrechnungen beginnend am oder nach dem 1. Januar 2008

#### Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung an den Stiftungsrat der Muster Stiftung/an die Mitgliederversammlung des Muster Vereins, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Muster Stiftung/des Muster Vereins (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) für das am [ Datum ] abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER unterliegen die Angaben im Leistungsbericht nicht der ordentlichen Prüfpflicht der Revisionsstelle.

#### Verantwortung des Stiftungsrates/Vorstandes

Der Stiftungsrat/Vorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Stiftungsrat/Vorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns er-

langten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

#### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am [ Datum ] abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER. Ferner entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

#### Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit\* nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Stiftungsrates/Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ferner bestätigen wir, dass die durch uns zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung ZEW0 eingehalten sind.

Datum, Revisoren/Revisionsstelle [ Nennung des leitenden Revisors bzw. Mandatsleiters, einschliesslich Darstellung seiner Zulassung ], Domizil, Unterschriften

Beilage: Jahresrechnung

\* Das Revisionsunternehmen und das geprüfte Unternehmen tragen gleichermaßen die Verantwortung dafür, dass die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gegenüber dem Prüfkunden gewahrt bleibt. Das Revisionsunternehmen ist verpflichtet, Umstände und Beziehungen zu identifizieren und zu bewerten, die Gefährdungen für die Unabhängigkeit darstellen könnten (independence in appearance), und, falls diese nicht offensichtlich unbedeutend sind, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, die diese Gefährdung beseitigen oder sie auf ein akzeptables Mass reduzieren. Solche Umstände und Beziehungen sowie die getroffenen Schutzvorkehrungen sind im Revisionsbericht an die Generalversammlung offenzulegen.

## Download der Mustertexte

Die Mustertexte der Treuhandkammer sind hier veröffentlicht:

» <http://www.treuhand-kammer.ch>**Testat zur Eingeschränkten Revision von Jahresrechnungen beginnend am oder nach dem 1. Januar 2008****Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung an den Stiftungsrat der Muster Stiftung/an die Mitgliederversammlung des Muster Vereins, Zürich**

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Muster Stiftung / des Muster Vereins (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) für das am [Datum] abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER unterliegen die Angaben im Leistungsbericht nicht der ordentlichen Prüfpflicht der Revisionsstelle.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat / Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.\* Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen bei der geprüften Organisation vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung

- kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Organisation in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt;
- nicht Gesetz und Statuten entspricht;

Ferner bestätigen wir, dass die durch uns zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung ZEWO eingehalten sind.

*Datum, Revisoren/Revisionsstelle [Nennung des leitenden Revisors bzw. Mandatsleiters, einschliesslich Darstellung seiner Zulassung], Domizil, Unterschriften*

Beilage: Jahresrechnung

\* Falls eine oder mehrere bei der Revisionsstelle angestellte Personen bei der Buchführung mitgewirkt oder andere Dienstleistungen für die geprüfte Gesellschaft erbracht haben (Steuerberatung, Erstellen der MWST-Abrechnung usw.), ist dies hier anzugeben z. B. wie folgt: «Ein Mitarbeitender unserer Gesellschaft hat im Berichtsjahr bei der Buchführung mitgewirkt. An der Eingeschränkten Revision war er nicht beteiligt.»

**Testat zur «ZEWO-Revision» von Jahresrechnungen beginnend am oder nach dem 1. Januar 2008****Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung des Muster Vereins, Zürich**

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung des Muster Vereins (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) für das am [Datum] abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER unterliegen die Angaben im Leistungsbericht nicht der ordentlichen Prüfpflicht der Revisionsstelle. Der Muster Verein hat uns auf Basis seiner Statuten beauftragt eine Revision durchzuführen. Die Prüfung der Existenz eines Internen Kontrollsystems sowie der Zusatzbericht an die Mitgliederversammlung bilden nicht Bestandteil dieses Auftrages.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen der Stiftung ZEWO hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen. Unsere Prüfung erfolgte nach den Anforderungen an die Revision für Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel, die gesetzlich nicht zu einer Revision verpflichtet sind. Danach ist eine Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Die Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Organisation vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung

- kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bilde der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Organisation in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER vermittelt;
- nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ferner bestätigen wir, dass die durch uns zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung ZEWO eingehalten sind.

*Datum, Revisoren/Revisionsstelle, Domizil, Unterschriften*

Beilage: Jahresrechnung

# Trix Heberlein ist neu ZEWO-Präsidentin

*ZEWOforum hat nach den ersten hundert Tagen mit der Präsidentin über ihr Amt und die zukünftigen Entwicklungen im gemeinnützigen Sektor gesprochen.*

## **Frau Heberlein, was hat Sie bewogen, das Amt als ZEWO-Präsidentin anzunehmen?**

Nach meinem Rücktritt aus der aktiven Politik möchte ich meine Erfahrungen, das Know-how, aber auch die Zeit, die mir zur Verfügung steht, in sinnvolle Tätigkeiten und Organisationen einbringen. Die ZEWO ist für mich eine Organisation, die von der schweizerischen «Landschaft» nicht mehr wegzudenken ist. Der gemeinnützige Bereich hat in der Schweiz eine grosse Bedeutung, es sind darin zahlreiche Persönlichkeiten, Institutionen und auch finanzielle Mittel involviert. Eine seriöse Prüfung und Zertifizierung dieser Organisationen, sowie klare und transparente Grundlagen zur Prüfung der Gemeinnützigkeit sind die Voraussetzung für Spenden.

Dass diese Voraussetzungen weiterhin bestehen, ist aus meiner Sicht unerlässlich, daher ist es mir auch ein Anliegen, dass die ZEWO ihren guten Ruf und ihre Anerkennung aufrecht erhalten kann.

## **Was verbindet Sie mit dem gemeinnützigen Sektor?**

Seit jeher habe ich mich in Stiftungen engagiert, im Stiftungsrat oder als Präsidentin, in Spitälern, Heimen, bei Swisstransplant oder auch für Entwicklungszusammenarbeit (Rokpa). Unser Land ist auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen, unser ganzes Staatswesen ist auf Freiwilligkeit und Miliz aufgebaut und es ist meines Erachtens Pflicht jedes Bürgers, sich in einem Bereich auch für das weitere Funktionieren unserer Institutionen einzusetzen und nicht nur von ihnen zu profitieren. Die ungeheure Vielfalt von Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel zeigt, wie gross diese Bereitschaft ist und wie vielfältig diese Tätigkeiten sind.

## **Was wird sich für Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel in Zukunft ändern?**

Die ZEWO ist eine äusserst effizient geführte Organisation, an der nichts geändert werden muss. Mein Vorgänger hat mit viel Fachwissen die Strukturen der ZEWO den heutigen



“Wichtig ist, dass wir eine Dienstleistung erbringen, welche für die Hilfswerke notwendig und nützlich ist.”

Trix Heberlein hat an der ZEWO Tagung 2008 ihr Amt übernommen.

Bedürfnissen angepasst, eine motivierte Crew und eine engagierte Geschäftsführerin sorgen dafür, dass die immer grösser werdenden Anforderungen, beispielsweise durch neue Gesetze, umgesetzt werden. Durch meinen Amtsantritt werden daher keine unmittelbaren Änderungen nötig. Wichtig ist, dass wir weiterhin für die Hilfswerke, die das Gütesiegel tragen und auch für neue Organisationen, die es noch beantragen werden, eine Dienstleistung erbringen, welche für sie notwendig und nützlich ist.

## **Was sagen Sie zur geplanten Reform der Mehrwertsteuer?**

Eine Revision der Mehrwertsteuer ist unumgänglich. Während Jahren haben alle über die Komplexität und den Aufwand gestöhnt, daher ist eine Vereinfachung dringend nötig. Dass gemeinnützige Organisationen erfasst werden, scheint mir wenig sinnvoll, Spenden erfolgen wohl kaum mit der Idee, dass sie dann besteuert werden.

## **Was wird das neue Revisionsgesetz für Stiftungen und Vereine bringen?**

Das Revisionsgesetz war, wie viele unserer immer neuen Vorschriften, eine Antwort auf Verstösse oder Missbräuche. Wie alle neuen Vorschriften bringt es einen Mehraufwand für alle Beteiligten und die Konsequenzen sind auch für Fachleute noch nicht überschaubar. Die ZEWO versucht, den Organisationen mit Gütesiegel die Erfüllung der Vorschriften zu erleichtern und verlangt nur das unbedingt Notwendige umzusetzen. Dafür haben wir uns auch bei der Treuhänderkammer stark gemacht.

## **Wo sehen Sie die künftigen Herausforderungen für Spendensammelnde Organisationen?**

Der Spendenmarkt ist immer härter umkämpft, dies auch weil die Beiträge der öffentlichen Hand nicht weiter wachsen werden. Für die Organisationen sind klare Zielsetzungen, vor allem aber auch ein Bedarfsnachweis unerläss-

lich, ebenso eine Wirkungskontrolle und eine transparente Berichterstattung über die Verwendung der eingegangenen Spenden.

### Wie kann die ZEWO die Organisationen mit Gütesiegel dabei unterstützen?

Indem sie dafür sorgt, dass das Vertrauen in die gemeinnützige Tätigkeit erhalten bleibt, Spenderinnen und Spender vor Missbrauch geschützt werden und seriöse Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel bei der Beschaffung der Mittel unterstützt werden, welche sie für ihre Tätigkeit benötigen. Wichtig ist, dass das Gütesiegel glaubwürdig und und möglichst bekannt ist. Hier ist die ZEWO besonders gefordert.

### Wie geht sie diese Herausforderung an?

Sie arbeitet zur Zeit Ideen aus, wie das Gütesiegel noch bekannter gemacht werden kann. Der Bekanntheitsgrad hat sich in den letzten vier Jahren zwar markant verbessert, aber es gibt immer noch viel Potenzial. Um glaubwürdig zu bleiben, muss die ZEWO zudem ihre Standards und Methoden kontinuierlich dem veränderten Umfeld anpassen. Zur Zeit führt sie dazu die zweite Kostenstudie durch. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Fundraisingeffizienz gelegt. Erstmals sollen branchenweite Kennzahlen ermittelt werden, die den Hilfswerken als Instrument zur Führung und Steuerung ihrer Organisation dienen. Ausserdem wird im Bezug auf die Wirkungsmessung eine Bestandesaufnahme und Bedarfsabklärung durchgeführt. Es sollen die Möglichkeiten und Grenzen ausgeleuchtet werden, um das aktuelle Thema bedarfsgerecht weiter entwickeln zu können. ■

## Merkblatt «Erläuterungen zur Konsolidierung» Anpassung an Swiss GAAP FER 2007

**I**n Bezug auf die Konsolidierung gibt es für Non-Profit-Organisationen mit der Einführung von Swiss GAAP FER 2007 keine grundsätzlichen Neuerungen. Es haben sich jedoch einzelne Ziffern verschoben. Im Standard Swiss GAAP FER 30 sind neu alle Regeln zusammengefasst, welche die Konsolidierung betreffen. Die-

ser Standard ist von Non-Profit-Organisationen ergänzend zu Swiss GAAP FER 21 anzuwenden.

Sie finden das überarbeitete Merkblatt auf unserer Homepage: [www.zewo.ch](http://www.zewo.ch) unter Online-Publikationen. ■

» [zewo.ch/label/online.html](http://zewo.ch/label/online.html)

## Melden Sie uns jetzt Ihre Online-Shops und Patenschaftsprojekte

**A**uf der ZEWO-Website unter dem Link «Sinnvoll schenken» (<http://www.zewo.ch/spenden/schenken.html>) ist bereits seit einigen Jahren eine Liste der uns bekannten Online-Shops der ZEWO-Gütesiegelträger veröffentlicht. Wir möchten nun auch für den Bereich Patenschaftsprojekte eine Adressliste mit Direktlinks zu Ihrer Organisation aufschalten.

Haben Sie ein Angebot für sinnvolles Schenken oder ein Patenschaftsprojekt vorzustellen? Dann

senden Sie den Link mit entsprechender Kennzeichnung an Annermarie Widmer ([widmer@zewo.ch](mailto:widmer@zewo.ch)), damit wir die Einträge vermerken oder vervollständigen können.

Die ZEWOinfo Merkblätter «Sinnvoll schenken macht doppelt Freude» und «Patenschaften im Ausland» nimmt sich diesen Themen ausführlich an und steht auf der ZEWO-Website zum Download bereit. ■

» [zewo.ch/label/online.html](http://zewo.ch/label/online.html)



## Nächste ZEWO Tagung 5. März 2009

**Vorankündigung** Reservieren Sie sich bereits heute das Datum für die ZEWO Tagung 2009.

**A**m **ganztägigen** Anlass in Zürich werden Wirkung und Effizienz von Hilfswerken thematisiert: Im Zentrum der Veranstaltung stehen die Ergebnisse der zweiten Kostenstudie und die Resultate der Befragung zur Wirkungsmessung bei Hilfswerken in der Schweiz. Wer wissen will, wieviel die Akquisition eines Spendenfrankens kostet und wie Hilfswerke die von ihnen erbrachten Leistungen messen, sollte sich das Datum schon heute in die Agenda eintragen. Es werden wiederum rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet. Organisationen mit ZEWO-Gütesiegel haben Vorrang.



### Impressum

ZEWOforum Nr. 03/2008

Oktober 2008

Stiftung ZEWO

Lägerstrasse 27

8037 Zürich

[www.zewo.ch](http://www.zewo.ch)

[info@zewo.ch](mailto:info@zewo.ch)

Telefon 044 366 99 55

Telefax 044 366 99 50